



15. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Ausschuss des Deutschen Bundestages

Mittwoch, 17.05.2006

Öffentliche Anhörung zum Thema: „Vorschlag für eine EU-Öko-Verordnung“

## Fragenkatalog zur Vorbereitung der Anhörung

Antworten des Sachverständigen Neuerburg, MUNLV NRW

### 1. In welchem Maße bestehen für die deutschen Öko-Betriebe wegen der derzeit gültigen Öko-Verordnung Wettbewerbsverzerrungen?

Die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (EG-Öko-VO) mit ihren detaillierten Bestimmungen zum Ökologischen Landbau ist EU-weit bindendes Recht. Insofern gibt es (theoretisch) keine Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU. Auch Ökoware aus Drittländern, die in Deutschland vermarktet wird, muss nach Produktionsvorschriften erzeugt und nach Kontrollvorschriften überprüft worden sein, die denen der EG-Öko-VO gleichwertig sind.

Allerdings gibt es in den detaillierten Vorschriften der EG-Öko-VO eine Vielzahl von Regelungen, die einen gewissen Interpretationsspielraum offen lassen. Je nach Auslegung dieser Regelungen in den verschiedenen Mitgliedsstaaten und in den Drittländern kann es zu (gewissen) Wettbewerbsverzerrungen kommen.

### 2. Wie wird sich die geplante Änderung der EU-Verordnung auswirken bzw. ist die geplante Neufassung überhaupt notwendig?

Die Auswirkungen der neuen Verordnung über die ökologische Erzeugung (VO neu) sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, da vor allem die zukünftigen Durchführungsbestimmungen noch nicht bekannt sind.

Vom Grundsatz her hat sich die bisherige EG-Öko-VO bewährt. Vor allem ist die Zusammenarbeit zwischen Überwachungsbehörden, Kontrollstellen und kontrollunterworfenen Unternehmen eingespielt.

Wie in vielen Rechtsbereichen gab es auch bei der EG-Öko-VO von verschiedenen Seiten den Wunsch nach Präzisierungen und Klarstellungen, nach Abbau von Bürokratie und Überregulierungen und nach einheitlicherer Auslegung und Umsetzung der EG-Öko-VO. Von keiner Seite wurde allerdings der Wunsch nach einer vollständigen Neufassung geäußert.

### 3. Welche Kritikpunkte haben Sie an den Vorschlägen der Kommission? Geben Sie in Ihrer Begründung bitte auch Ihre Einschätzung ab, welche

**Konsequenzen Sie für den deutschen und europäischen Markt in Bezug auf Verbraucher, Erzeuger- und Handelsinteressen im Segment des Bio-Lebensmittelmarktes und die Landwirtschaft erwarten, sollten die Vorschläge umgesetzt werden.**

Ich verweise auf den von NRW (und einigen anderen Bundesländern) in den Bundesrat eingebrachten Beschluss (Drs. 17/06 vom 07.04.2006)

Hinsichtlich der Konsequenzen:

- Es steht zu befürchten, dass das bisherige hohe Verbraucherschutzniveau abgesenkt wird, z.B. hinsichtlich des bisherigen umfassenden Schutzes vor irreführender Kennzeichnung.
- Es steht zu befürchten, dass es zu stärkeren Wettbewerbsverzerrungen im Handel kommt - durch die Erleichterung von Importen bei nicht gleichwertigen rechtlichen Vorgaben.
- Es steht zu befürchten, dass es zu stärkeren Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche nationale Handhabung der Flexibilisierungsmöglichkeiten hinsichtlich weniger restriktiver Produktionsweisen kommt.

**4. Welche Aspekte werden von der Kommission nicht aufgegriffen und sollten Ihrer Ansicht nach in einem neu geordneten Rechtsbereich Berücksichtigung finden?**

Da die geplanten Durchführungsbestimmungen bisher noch nicht vorgelegt worden sind, ist unklar, ob der Regelungsinhalt der bisherigen EG-Öko-VO – wie von der Kommission angekündigt – tatsächlich übernommen werden wird. (Bei dem Arbeitstempo der vergangenen Jahre ist davon auszugehen, dass die umfangreichen Durchführungsbestimmungen nicht bis zum geplanten Inkrafttreten der neuen VO Anfang 2009 fertig überarbeitet sein werden.) Daher ist eine Beantwortung der Frage zum jetzigen Zeitpunkt schwierig.

Aus Sicht von NRW wäre z.B. eine Fortentwicklung des Risikoansatzes im Kontrollverfahren wichtig. Außerdem wäre es notwendig, realistische und kontrollierbare Regelungen im Bereich „GVO“ zu schaffen.

**5. In welchen Punkten leistet die Novelle einen Beitrag zur Entbürokratisierung, Deregulierung und Vereinfachung des EU-Agrarrechts?**

Diese Frage kann derzeit noch nicht abschließend beantwortet werden, da die Durchführungsbestimmungen noch nicht bekannt sind. Die Kommission hat allerdings angekündigt, sie wolle die „technischen Standards“ der EG-Öko-VO ohne Änderungen übernehmen. Wenn dies so zutrifft, wird die „VO neu“ keinen Beitrag zur Entbürokratisierung, Deregulierung und Vereinfachung des EU-Agrarrechts leisten. Es ist sogar zu befürchten, dass z.B. durch die neuen Vorschriften zur Kontrolle (Einbeziehung der VO (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen im Lebensmittel- und Futtermittelbereich) und z.B. durch die erweiterten Vorschriften zu Einfuhren aus Drittländern ein erhöhter Verwaltungsaufwand zu leisten sein wird. Entscheidend für eine Deregulierung wäre eine strikte Reduzierung der Anforderungen in den

Durchführungsbestimmungen und damit einhergehend eine Verringerung der Zahl der Einzelgenehmigungen.

**6. Inwieweit kann EU-weit eine Kontrolle über die ordnungsgemäße Erzeugung von Ökoprodukten und deren ordnungsgemäße Bezeichnung im Handel gewährleistet werden? Welche Erfahrungen gibt es hierzu?**

Die EG-Öko-VO wird in Deutschland - sowohl was die Kontrolle als auch die Kennzeichnung angeht - konsequent und ordnungsgemäß umgesetzt. Durch die konsequente Anwendung der Rechtsvorschriften werden jährlich eine Reihe von Verstößen und Unregelmäßigkeiten festgestellt und mit entsprechenden Sanktionen belegt. Seit Inkrafttreten der EG-Öko-VO gab es in Deutschland zwei größere Betrugsfälle, in denen mit deutlicher krimineller Energie und in größerem Umfang konventionell erzeugte Produkte in Öko-Produkte umdeklariert wurden.

Die ordnungsgemäße Umsetzung der EG-Öko-VO in den anderen EU-Mitgliedsstaaten kann der Unterzeichner nicht ausreichend genug beurteilen. Das Food and Veterinary Office (FVO) in Dublin hat die ordnungsgemäße Umsetzung der EG-Öko-VO in verschiedenen Mitgliedsstaaten geprüft.

**7. Beurteilen Sie bitte die aktuell durchgeführte Kontrollpraxis für Betriebe der Ökologischen Lebensmittelwirtschaft in Europa. Halten Sie einen Wechsel, wie ihn die Vorschläge der EU-Kommission vorsehen, für sinnvoll? Wenn nicht, was halten Sie an den Änderungen für notwendig, um den Markt für ökologisch erzeugte Produkte nachhaltig weiter zu entwickeln?**

Die Kontrollvorschriften der bisherigen EG-Öko-VO haben sich grundsätzlich bewährt. Eine vollständige Verstaatlichung des Kontrollverfahrens durch (teilweisen) Übergang auf das System der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen im Lebensmittel- und Futtermittelbereich lehnt NRW ab. Insbesondere ist es wichtig, dass die Kontrolle des Erzeugungs- und Verarbeitungsprozesses nicht durch eine Kontrolle der Endprodukte ersetzt wird.

Es ist nicht erkennbar, dass das bisher angewandte Kontrollverfahren die nachhaltige Weiterentwicklung des Marktes für ökologisch erzeugte Produkte behindert hat. Die tatsächliche Entwicklung des Marktes belegt diese Aussage.

Die Weiterentwicklung des Marktes ist von einer Vielzahl anderer Faktoren – neben den hier diskutierten – deutlich stärker beeinflusst.

**8. Kann angesichts des Vorschlags der EU-Kommission ein Irreführungsverbot bei der Bewerbung von Bio-Produkten im Sinne der Verbraucher durchgesetzt werden?**

Der bisherige Schutz vor missbräuchlicher, irreführender Öko-Kennzeichnung war deutlich weitgehender als der Schutz durch die Regelungen im jetzt vorgelegten Vorschlag der Kommission. Bisher waren durch die Kombination von Art. 1 und Art. 2

der EG-Öko-VO Verbraucherinnen und Verbraucher auch dann vor Irreführung geschützt, wenn bei ihnen „nur“ der Eindruck entstand, es handele sich um Erzeugnisse aus ökologischer Erzeugung. Die neuen Regelungen sehen hingegen einen Schutz vor Irreführung nur dann vor, wenn konkret die Begriffe „ökologisch, biologisch“ für Ökoprodukte verwendet werden.

**9. Beurteilen Sie die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Kennzeichnungsvorschriften für Produkte aus dem Ökologischen Landbau nach ihrer Verbraucherfreundlichkeit und Missbrauchsanfälligkeit.**

Das Biosiegel und die Zeichen der Ökoverbände sind bei deutschen Verbrauchern eingeführte Zeichen für Lebensmittel aus ökologischer Erzeugung. Deswegen sollten diese Zeichen gestärkt und nicht, wie im Vorschlag der Kommission vorgesehen, eher geschwächt werden. Daher sollte an der bisherigen Regelung einer fakultativen Verwendung des Gemeinschaftslogos festgehalten werden. Die (im Anhang II der VO) neu eingeführte Bezeichnung „EU-ökologisch, EU-biologisch“ wird als wenig hilfreich angesehen.

**10. Wie sensibel schätzen Sie den Markt für ökologisch erzeugte Produkte im Fall eines Lebensmittelkandals (Missbrauchsvorfalles) ein?**

Verbraucherinnen und Verbraucher reagieren generell sehr sensibel auf Lebensmittelkandale, das haben die Reaktionen in den letzten Jahren deutlich gezeigt. Diese Sensibilität gibt es natürlich auch, vielleicht sogar in stärkerem Maße, im Markt für Öko-Lebensmittel. Deswegen müssen alle Schritte ergriffen werden, um möglichen Lebensmittelkandalen im Öko-Sektor vorzubeugen.

**11. Inwieweit sehen Sie die im Memorandum der Bundesregierung der Bundesregierung im November 2001 dokumentierten Ziele zur Weiterentwicklung der Vorschriften zum Ökologischen Landbau erfüllt? Eignen sich die vorgelegten Vorschläge der EU-Kommission, diese Ziele zu erreichen?**

Die Erweiterung des Kontrollverfahrens auf den Großhandel ist bereits mit der Ergänzungsverordnung (EG) Nr. 392/2004 und der Änderung des ÖLG erfolgt. Die Verpflichtung zur Gesamtbetriebsumstellung, die Verpflichtung zur Deckung des Futterbedarfs überwiegend aus eigenem Futteraufkommen, die Reduzierung der zugelassenen konventionellen Futtermittel und das Verbot des Einsatzes von Gülle und Geflügelmist aus konventioneller Tierhaltung würden in den - noch vorzulegenden Durchführungsbestimmungen geregelt werden, daher ist die Erfüllung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Eine Erweiterung der Verordnung um Regelungen zur Aquakultur ist vorgesehen.

**12. Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Umwandlung des Regelausschusses in einen Verwaltungsausschuss?**

Diese Umwandlung wird abgelehnt, da sie eine Schwächung der Position der Mitgliedsstaaten gegenüber der Kommission zur Folge hätte.

**13. Sehen Sie bei der von der EU-Kommission vorgeschlagenen Liberalisierung des Handels mit ökologisch erzeugten Produkten aus Drittstaaten die ordnungsgemäße Erzeugung und Kennzeichnung gewahrt?**

Die im Verordnungsentwurf vorgesehene, sehr weitgehende Liberalisierung des Handels von ökologisch erzeugten Produkten könnte zu einer Verzerrung der Wettbewerbschancen, zu einer Absenkung des hohen EU-Standards und zu einer Aufweichung der strengen Maßstäbe bei der Kontrolle von Importen führen. Deswegen wird der jetzige Entwurf abgelehnt. Die bisherigen Vorschriften für Importe aus Drittländern hatten sich bewährt, an ihnen sollte festgehalten werden.